

Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung w.V.

- konsolidierte Fassung der in Vorstandssitzung vom 21.04.2026 und 11.06.2026
ergänzten/geänderten Satzungsneufassung vom 07.08.2025 -

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen

"Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung"

- (2) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB und beantragt die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. *Er hat seinen Sitz in Altmannstein.*

Der Verein trägt dann den Namen

"Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung w.V."

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft i.S.d. § 16 BWaldG.

- (2) Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet bzw. der Wirkungsbereich der Waldbesitzervereinigung (WBV) Altmannstein erstreckt sich auf die Gemeindegebiete Altmannstein, Beilngries, Denkendorf, Großmehring, Hepberg, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring, Stammham, Wettstetten, Stadt Ingolstadt, Vohburg, Kelheim, Neustadt a. d. Donau, Riedenburg, Berching, Dietfurt a. d. Altmühl sowie angrenzende Gemeinden.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

- (1) Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Wirkungsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel überwunden werden. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Das Handeln der Vereinigung ist auf die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
- a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze eines standortgerechten, naturnahen sowie leistungsfähigen Mischwaldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern
 - b) Gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft sowie die damit verbundene politische Interessenvertretung
 - c) Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung. Soweit möglich und erforderlich, wird hierzu die forstfachliche Beratung durch die zuständigen Forstfachbehörden in Anspruch genommen
 - d) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung
 - e) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen und sonstiger Betriebsmittel sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angebotenen Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angebotenen Holz abschließen
 - f) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes sowie Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung
 - g) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
 - h) Organisation und Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 - i) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 - j) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (z.B. Waldpflegeverträge)

- k) Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV
 - l) Abwicklung gemeinsamer Fördermaßnahmen
 - m) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung und Lagerung des Holzes.
- (3) Sofern die WBV die Erzeugnisse ihrer Mitglieder erwirbt oder sie für ihre Mitglieder als Kommissionär auftritt oder sie nach § 141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig wird, verpflichtet sie sich, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer aufstellen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Außerdem verpflichtet sie sich in diesem Fall, jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsprüfung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des Formblatts *zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse* durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen und diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Soweit die WBV die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen für mittelgroße Kapitalgesellschaften erreicht, ist sie zudem verpflichtet, den Jahresabschluss entsprechend den §§ 316 ff. HGB (Drittes Buch, Zweiter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften, Dritter Unterabschnitt: Prüfung) durch einen Abschlussprüfer, der entsprechend § 319 HGB auszuwählen ist, prüfen zu lassen und der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

- (4) Sofern die in obigem Absatz 3 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Vorstand nur verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorzulegen.

- (5) Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

Im Übrigen nimmt die Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Aufgaben wahr, die sich auf die Waldbewirtschaftung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) erstrecken.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die WBV hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der WBV Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft bevollmächtigt das Mitglied die WBV Altmannstein und Umgebung zu nachfolgendem Geschäft:

Übermittlung der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023), die durch die Verordnung (EU) 2024/3234 (ABl. L, 2024/3234, 23.12.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EUDR) im EU-Informationssystem.

Die Vollmacht umfasst weiter die Weitergabe der Referenz- und Prüfnummer entlang der Lieferkette.

Das Mitglied verpflichtet sich, der WBV die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Für den Umfang dieser Informationspflicht wird auf Artikel 4 Absatz 2 EUDR sowie Anhang II EUDR Bezug genommen.

Die WBV übermittelt dem Mitglied die automatisch generierte Referenz- und Prüfnummer der jeweiligen Sorgfaltserklärung unverzüglich nach der Übermittlung der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem.

Der Widerruf der Bevollmächtigung bedarf der schriftlichen Widerrufserklärung des Mitglieds.

- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WBV oder als Mitglied des Ausschusses.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung
 - b) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen bei ordentlichen Mitglieder. In diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
- (2) *Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt kann zum Schluss eines vollen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erklärt werden. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden.*
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorganen durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der WBV zu wahren, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mit zu erfüllen sowie beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
- a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise und fristgerecht der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen - sofern die WBV nach § 2 den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat - und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen.
 - b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz ganz und fristgerecht der WBV zur Verfügung zu stellen und die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten;
 - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
 - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6 Vereinsstrafe

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 3, so hat der Vorstand eine Vertragsstrafe von mindestens 20 EUR, höchstens jedoch 100 EUR zu verhängen.
- (2) Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Vereinsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 7 Organe der WBV

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 7 zu wählende weitere Mitglieder
- d) 4 vom gewählten Vorstand zu berufende Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

Die unter Buchstaben c und d genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind auf besonderen Wunsch der Mitglieder schriftlich durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei der Berufung der Vorstandssitzung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen können (hybride Versammlung); es kann auch vorgesehen werden, dass die gesamte Mitgliederversammlung als virtuelle Sitzung, an der Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, stattfindet.

In beiden Fällen ist bei der Einberufung auch anzugeben, wie die Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

Es kann ferner vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung in Textform gem. § 126 b BGB abzugeben.

- (6) Aus einem Ort des Einzugsgebietes der WBV kann im Vorstand der WBV jeweils nur 1 Person Mitglied werden. Für den Fall, dass 2 Personen einer Ortschaft zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstandsmitglied nach vorstehendem Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 2 und 3),
- b) Beschlussfassung über Ausschluss,
- c) Verhängung von Vereinsstrafen,
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages,

- f) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers,
 - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln,
 - h) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
 - i) Beschlussfassung über Entscheidungen nach § 2 Absatz 3
- (2) Der Erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) die Geschäftsführung der WBV sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vermögens der WBV, sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen,
 - d) Ladung des Ausschusses,
 - e) Vertretung der WBV gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist,
 - f) Leitung der Sitzungen,
 - g) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
 - h) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - i) Kassenprüfung,
 - j) Einberufung des Vorstandes.

§ 10 Ausschuss

- (1) Zur Erleichterung und rascheren Abwicklung der Aufgaben der Vereinigung wird vom Vorstand für jede Gemeinde im Einvernehmen mit den Mitgliedern ein Obmann auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Obmänner bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuss der WBV.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes je nach Bedarf zusammen.

§ 8 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

Neu gefasste Satzung der WBV Altmannstein w.V. vom 07.08.2025 –
durch Vorstandsbeschluss ergänzt/geändert am 21.04.2026 und 11.06.2026

- (3) Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen sind der Geschäftsführer und das örtlich zuständige Forstamt einzuladen.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Die Ausschussmitglieder sind Mittelsmänner zwischen den Waldbesitzern und dem Vorstand einerseits und der forstlichen Beratung (Forstamt) andererseits und haben insbesondere mitzuwirken
- a) bei Sammelbestellungen,
 - b) bei Sammelverkäufen,
 - c) Vorbereitung von Veranstaltungen der WBV und der forstlichen Beratung,
 - d) Werbung für diese Veranstaltung,
 - e) Holzwerbung,
 - f) Übermittlung von Mitteilungen des Vorstandes und der forstlichen Beratung an die Mitglieder,
 - g) Weitergabe von Anfragen und Beratungersuchen der Mitglieder an den Vorstand und die forstliche Beratung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal im Winterhalbjahr durch den Vorstand einzuberufen, der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Mitglieder sind in jedem Falle unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche in Textform oder ortsüblich zu laden.

Bei der Berufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Versammlung); es kann auch vorgesehen werden, dass die gesamte Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, an der

Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, stattfindet.

In beiden Fällen ist bei der Einberufung auch anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Es kann ferner vorgesehen werden, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 126 b BGB abzugeben.

Macht die Vorstandschaft hiervon Gebrauch, hat sie hierauf in der Einladung hinzuweisen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4 Abs. 4 b des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) bedürfen der Mehrheit von 2/3, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder *sowie der Genehmigung durch die Satzungsbehörde*.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

Die Vorstandschaft kann Mitgliederbeschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB fassen lassen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung , Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung,
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder,

Neu gefasste Satzung der WBV Altmannstein w.V. vom 07.08.2025 –
durch Vorstandsbeschluss ergänzt/geändert am 21.04.2026 und 11.06.2026

- d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge,
- e) Prüfung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes, Geschäfts- und Rechnungsführers,
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages,
- h) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss,
- i) Überwachung der Erfüllung der Aufgabe der WBV

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Führung des laufenden Geschäfts kann einem Geschäftsführer übertragen werden, er kann zugleich auch die Kassen und Rechnungsführung mit übernehmen.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 15 Schriftführung

Die Schriftführung obliegt den damit vom Vorstand betrauten Angestellten des Vereins. Der Vorstand kann auch Vereinsmitglieder mit der Schriftführung betrauen.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Ehrenamt, Ersatz und Unkosten

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand und Ausschuss ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses gewährt werden, obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch eine

jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Ausschussmitglieder beschließen; mit dieser pauschalen Tätigkeitsvergütung sind dann auch die finanziellen Aufwendungen, die den Vorstands- und Ausschussmitgliedern im Hinblick auf ihre Tätigkeit entstehen, abgegolten.

§ 8 Absatz 7 gilt unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen gewährt werden.

§ 18 Finanzierung

- (1) Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleitungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Kasse der WBV vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft.

Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen der Marktgemeinde Altmannstein an mit der Zweckbindung, dieses für waldbauliche Zwecke im Vereinsgebiet zu verwenden.

§ 21 Bevollmächtigung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom als neue Fassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen.
- (2) Sollten von der Verleihungsbehörde im Hinblick auf die neu gefasste Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Verleihung der Rechtsfähigkeit in Form des w.V.

Neu gefasste Satzung der WBV Altmannstein w.V. vom 07.08.2025 –
durch Vorstandsbeschluss ergänzt/geändert am 21.04.2026 und 11.06.2026

oder die Anerkennung nach § 18 Bundeswaldgesetz nicht erfolgt, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

Redaktionelle Anmerkung:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.08.2025 neu gefasst.

Altmannstein, den 07.08.2025



(Norbert Hummel, 1. Vorsitzender)

Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss am 21.04.2026 ergänzt/geändert.

Altmannstein, den 21.04.2026



(Norbert Hummel, 1. Vorstand)

Die Satzung wurden durch den Vorstandsbeschluss am 11.06.2026 ergänzt/geändert.

Altmannstein, den 11.06.2026



(Norbert Hummel, 1. Vorstand)

Diese Satzung wurde von der Verleihungsbehörde (BayStMELF) genehmigt mit Verleihungsbescheid vom

02.07.2026

Altmannstein, den 02.07.26



(Norbert Hummel, 1. Vorsitzender)